

Nachtrag zur Gemeindeordnung der politischen Gemeinde Waldkirch

vom 9. Juli 2012

Die Bürgerschaft der politischen Gemeinde Waldkirch erlässt gestützt auf Art. 22 Abs. 3 Bst. a des Gemeindegesetzes vom 21. April 2009 folgenden Nachtrag zur Gemeindeordnung:

I. Änderung

Art. 48 (geändert)

Die politische Gemeinde Waldkirch führt die Technischen Betriebe Waldkirch (TBW) als selbständiges öffentlich-rechtliches Unternehmen.

Der Gemeinderat erlässt ein Reglement zur Verselbständigung und zum Betrieb.

II. Dieser Nachtrag untersteht dem obligatorischen Referendum und der Genehmigung durch das zuständige kantonale Departement¹.

III. Der Gemeinderat bestimmt das Inkrafttreten.²

Gemeinderat Waldkirch

Aurelio Zaccari
Gemeindepräsident

Michael Frei
Gemeinderatsschreiber

¹ genehmigt durch das Departement des Innern am

² Inkrafttreten: 1. Januar 202x